

4. ORDNUNGS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeines

Das Organisationskomitee ergreift alle Ordnungs- und Sicherheitsvorkehrungen, die es für notwendig erachtet. Es kann jede Tätigkeit oder Einrichtung eines Ausstellers untersagen, das seine Nachbarn stört. Desgleichen können gefährliche und lärmige Apparate und Einrichtungen, oder auch solche, die nicht in den Rahmen der Fachmesse passen, verboten werden.

Art. 19 Reinigung und Neuversorgung der Stände

Die Reinigung und Neuversorgung der Stände mit Material und Waren muss jeweils morgens vor Beginn der Fachmesse vorgenommen werden. Wir bieten Ihnen die Reinigung Ihres Stands an. Sie können sie beim Sekretariat bestellen.

Art. 20 Abfallentsorgung

Die Aussteller werden aufgefordert, nach den Montagearbeiten die Abfälle in die zur Verfügung stehenden Container zu entsorgen.

Spezialcontainer zum Sammeln folgender Abfälle werden aufgestellt:

- Sperrgut
- Glas
- Papier und Karton
- Mineral- und Speiseöl

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls während der Ausstellung und beim Abbau. Eine «Abfallgebühr» von CHF 150.- wird bei jedem Aussteller eingezogen.

Art. 21 Hygiene

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand die geltenden Hygieneregeln anzuwenden. Er ermächtigt die zuständige kantonale Dienststelle, der Messeleitung allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Hygienenormen zu melden.

Art. 22 Sicherheitsvorschriften

Für Installationen von Strom, Wasser, usw., sind alle Sicherheitsmassnahmen, wie sie im Kanton allgemein gehandhabt werden, für jeden Aussteller verbindlich.

Durch den Betrieb von Einrichtungen und Apparaten der Aussteller dürfen keinerlei Belästigungen und Gefährdungen von Besuchern und Mitausstellern verursacht werden. Das Betreiben von Explosionsmotoren in der Halle ist untersagt. Es dürfen nur Einrichtungen und Material angeboten und ausgestellt werden, die den Vorschriften der Schweiz Unfallversicherung entsprechen. Im Übrigen müssen alle elektrischen Installationen entstört sein.

Art. 23 Feuer

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und seines Vollziehungsreglements vom 4.10.1978 sind die folgenden Materialien strengstens verboten: Schilf, Stroh, Papier, Pappe, Holzwolle, Vinylstoff, Polyurethan-Schaum, Kaliko.

Dekorationen müssen aus Materialien der Gruppe RF2 bestehen (schwer brennbar) und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus Massivholz (beispielsweise von allen Seiten gesägte Bretter mit einer Brettstärke von mindestens 10 mm) sind erlaubt.

Art. 24 Belegung des Standes und Verantwortung des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe (Sonntag bis Dienstag von 10.00 bis 18.00 Uhr) zu besetzen und ihn ordentlich und sauber zu halten.

Art. 25 Werbung auf dem Messestand

Es dürfen keine Werbeflächen über den Gang hinausragen. Die Verteilung von Prospekten darf nur innerhalb des Standes des Ausstellers erfolgen und darf sich nur auf Ausstellungsstücke oder auf Gegenstände beziehen, die im Rahmen der üblichen Tätigkeit des Ausstellers liegen.

Art. 26 Zusätzliche Überwachung

Für eine besondere oder zusätzliche Überwachung (am Tag oder in der Nacht) muss der Aussteller obligatorisch die von der Messe beauftragte Überwachungsfirma in Anspruch nehmen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisationskomitees. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.

b) Für jede weitere Auskunft steht das Sekretariat der Fachmesse jederzeit gern zur Verfügung.

Martigny, Januar 2024

TARIFE 2022	
1. Anmeldung Pauschalbetrag beinhaltend: - obligatorischer Basiseintrag im Fachmesse-katalog - Ausstellerkarten gemäss Standfläche - Werbematerial	CHF 300.-
2. A. Stände in der Halle - bis 50 m ² - von 51 bis 100 m ² - mehr als 101 m ² - 1 Seite offen - 2 Seiten offen - 3 Seiten offen - 4 Seiten offen	CHF 140.- pro m ² CHF 130.- pro m ² CHF 110.- pro m ² Kein Zuschlag Zuschlag +5% Zuschlag +10% Zuschlag +15% ab 40m ²
B. Schlüsselfertiger Modulstandbau - Stand 9m ² - Stand 12m ² - Stand 15m ² - Regionalprodukte Marktstände 6m ² Inkl Standfläche, Beleuchtung, Strom, Teppich	CHF 2'800.- CHF 3'500.- CHF 4'100.- CHF 990.-
3. ABFALLGEBÜHR Pauschal pro Stand	CHF 150.-
4. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN - Podest	CHF 22.- pro m ²
- Stromanschluss (Stromverbrauch inbegr.) - bis 2,5 kW installiert 1 Einphasen Steckdose T13 - 230 V (13 Ampere) - bis 5 kW installiert, 1 Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere) - bis 8 kW installiert, 1 Dreiphasensteckdose T15 - 400 V (13 Ampere) - 8 bis 10 kW installiert, 1 CEE Steckdose 16 - 400 V (16 Ampere) - 10 bis 15 kW installiert, 1 CEE Steckdose 32 - 400 V (25 Ampere) - 15 bis 20 kW installiert, 1 CEE Steckdose 32 - 400 V (32 Ampere) - über 20 kW installiert, pro zusätzl. kW.	CHF 250.- CHF 350.- CHF 400.- CHF 500.- CHF 600.- CHF 750.- CHF 30.-
- Wasseranschluss	CHF 400.-
- Internet Netplusverbindung (inkl. Verbrauch) - Teppich (bleibt Ihr Eigentum), Grau, rot, grün oder blau - von 1 bis 50 m ² - ab 51m ²	CHF 250.- CHF 15.- pro m ² CHF 13.- pro m ²

AUF ALLE UNSERE LEISTUNGEN WIRD DIE MWST
IN HÖHE VON 8,1% ERHOBEN

careho

Allgemeines Reglement - Technische Hinweise - Tarife 2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES REGLEMENT

1. Allgemeines
2. Stände
3. Finanzielle Bestimmungen
4. Versicherungen
5. Schlussbestimmungen

TECHNISCHE HINWEISE

1. Ausstattung und Dekoration der Stände
2. Technische Installationen
3. Eintrittspreise
4. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
5. Schlussbestimmungen

TARIFE 2024

ALLGEMEINES REGLEMENT

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Organisation und Zweck

Die CaReHo ist eine Fachmesse, die von der Association de la Foire du Valais (FVS Group) jedes zweite Jahr (gerade Jahreszahl) in Martigny organisiert wird.

Sie zielt darauf ab, dem Publikum eine möglichst breite Auswahl an Ausrüstungen, Dienstleistungen und Produkten aller Art für Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und Hotelgewerbe zu präsentieren.

Art. 2 Teilnahmebedingungen und Anmeldung

An der CaReHo dürfen alle Firmen teilnehmen, die Waren des unter Punkt 1 aufgeführten Bereiches anbieten. Gegen diese Entscheide kann keine Berufung eingelegt werden. Die Zulassung der Kandidaten für die anderen Abteilungen fällt in den Bereich des Organisationskomitees der CaReHo. Der Aussteller erlaubt dem Veranstalter, seine Kontaktdaten und Informationen im Rahmen der CaReHo-Messe für seine Kommunikation (Drucksachen, Website, soziale Netzwerke und Newsletter...) zu verwenden. Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller das Ausstellereglement sowie das Besucherreglement (abrufbar unter fvsgroup.ch/visiteurs). Es trifft seine Entscheidungen ebenfalls ohne Recht auf Berufung. Das Anmeldungsgesuch wird mit der Rechnung des Veranstalters bestätigt und damit rechtskräftig.

Art. 3 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, das vorliegende Reglement und die «Technischen Hinweise» in allen Punkten zu befolgen und sich den Entscheiden des Organisationskomitees zu fügen.

Sie verpflichten sich ferner, ihren Stand während den Öffnungszeiten der Fachmesse zu bedienen. Es ist nicht gestattet, Prospekte, Muster oder andere Werbematerialien anderswo als am eigenen Stand auszuteilen.

Art. 4 Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten

Alle eventuell auftretenden Streitigkeiten zwischen Ausstellern werden vom Organisationskomitee geschlichtet. Ein Rekursrecht gegen solche Entscheide gibt es nicht.

2. STÄNDE

Art. 5 Zuteilung der Stände

Die Stände werden dem Aussteller vom Organisationskomitee der Fachmesse zugeteilt. Bei dieser Zuteilung wird nach Möglichkeit den individuellen Wünschen Rechnung getragen. Ein Einspruchrecht gegen die Entscheide des Organisationskomitee besteht aber nicht.

Art. 6 Gestaltung der Stände

Die Stände sollen sauber und gepflegt aussehen. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, gegen vernachlässigte und unordentliche Aufmachung oder Dekorationen, die gegen den guten Geschmack verstossen, einzugreifen. Richtlinien für Ausstattung und Betrieb der Stände sind den «Technischen Hinweisen» zu entnehmen.

3. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Standmiete

Die Mietpreise für die Stände werden jedes Jahr vom Organisationskomitee der Fachmesse festgelegt (siehe beiliegende Tarife). In den m2-Preisen sind nebst der eigentlichen Standfläche noch folgende Leistungen enthalten.

- die Kosten der Beleuchtung der Halle
- die Heizungskosten der Halle
- die Reinigung der Halle (Stände und Materialien ausgenommen)
- allgemeine Beschriftung
- allgemeine Werbung für die Fachmesse.

Alle vom Aussteller bestellten technischen Einrichtungen der Stände werden separat berechnet, entsprechend den diesem Reglement beigelegten Tarifen.

Die Aufnahme im offiziellen Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und wird ebenfalls separat verrechnet. (siehe Tarife).

Art. 8 Verrechnung

Die Mietrechnung wird dem Aussteller mit der Standzuteilung zugestellt. Sie ist innert 30 Tagen, ohne jeglichen Abzug und spätestens vor Messebeginn zahlbar. Die Montageerlaubins für den Stand kann erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung erteilt werden.

Art. 9 Kündigung

Falls ein Aussteller nach der definitiven Standzuteilung seine Teilnahme absagt, ist die gesamte Miete geschuldet, ausser er gibt seine Absage schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der definitiven Zusage für den Stand/die Stände bekannt. Kann der Stand in der Folge weiter vermietet werden, so erhebt die Fachmesse nur 30% des Gesamtbetrages, um Kosten und Umtriebe zu decken. Gibt der Aussteller seinen Teilnahmeverzicht aber weniger als 20 Tage vor Beginn der Fachmesse bekannt, so schuldet er dem Veranstalter den ganzen Mietbetrag. Ein eventuell noch nicht bezahlter Restbetrag wird sofort fällig.

4. VERSICHERUNGEN

Art. 10 Individuelle Versicherung

Der Aussteller muss sein Ausstellungsmaterial, das ihm gehörende Ausstellungsmobiliar und die Ausstellungsgegenstände selbst gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Einbruchdiebstahl bei einer von ihm gewählten Versicherung versichern. Er muss sich ebenfalls gegen einen entsprechenden Betriebsverlust versichern.

Art. 11 Verantwortung

In Schadensfällen lehnen die Veranstalter jede Haftpflicht ab.

Im Übrigen ist der Aussteller selber verantwortlich für Schäden, die er am Eigentum des Veranstalters oder Dritter verursacht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht speziell aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit des Organisationskomitee. Gesuche und Anfragen an Letzteres sind schriftlich einzureichen.
- Sollten in der Auslegung des vorliegenden Reglementes Meinungsverschiedenheiten auftreten, entscheidet das Organisationskomitee; seine Entscheide sind verbindlich.
- Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, vorliegendes Reglement abzuändern oder zu ergänzen, wenn es die Umstände erfordern sollten.
- Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verhindern, ihren Umfang einschränken oder ihren Charakter verändern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art. Kann die Messe nicht eröffnet werden, behält sie die Mieteinnahmen bis zur Höhe der ihr bereits entstandenen Kosten ein.
- Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, alle Bestimmungen des Vorliegenden Reglementes einzuhalten.
- Die FVS Group behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden auf der Website der Messe CaReHo unter careho.ch/reglement mitgeteilt und treten in Kraft, sobald sie online sind.

Martigny, Januar 2024

TECHNISCHE HINWEISE

EINLEITUNG

Diese Hinweise enthalten alle nötigen Angaben für Installation und Ausstattung, für die Montage und die Demontage der Fachmessestände. Sie geben Auskunft über die Eintrittspreise, Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen, usw. Sie sind selber ein wesentlicher Bestandteil des Reglementes und sind für den Aussteller bestimmt.

1. AUSSTATTUNG UND DEKORATION DER STÄNDE

Art. 1 Fachmesseplätze

Vermietet werden Standfläche ohne Standbau, die auf dem Boden nur mit einer Linie abgegrenzt sind. Das Mindestmass für einen Stand ist festgelegt auf 9 m² (3x3 Meter).

Die Aussteller verpflichten sich, die zugewiesenen Flächen zu respektieren und nicht in Nachbarstände oder Gänge einzugreifen.

Art. 2 Montage und Demontage der Stände

Die Montage und die Einräumung von Maschinen und Material kann jeweils 6 Tage vor Messebeginn.

Die Stände müssen innert 3 Tagen nach Fachmesseschluss abgebaut werden.

Art. 3 Dekoration

Aufmachung und Dekoration der Halle ist Aufgabe des Veranstalters. Aussteller sind nur verantwortlich für die Dekoration ihrer Stände.

2. TECHNISCHE INSTALLATIONEN

Art. 4 Bestellformular

Alle gewünschten technischen Installationen müssen mit einem dafür bestimmten Formular, welches der Anmeldung beiliegt, angefordert werden.

Art. 5 Podest

Für alle Stände, auf denen ein Wasser-/Abwasseranschluss installiert werden soll, ist ein Podest obligatorisch, unter dem die Zuleitungen Platz finden (erforderlicher Abstand unter dem Podest:10cm)

Es kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- vom Fachmesseveranstalter nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden. Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfolgen.

Art. 5 bis Teppichboden

Ein Teppichboden, der die gesamte Standfläche bedeckt, ist obligatorisch, um ein angenehmen Gesamteindruck der Fachmesse zu gewährleisten.

Er kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten beschafft und installiert werden;
- von der CaReHo nach allgemeinem Tarif geliefert und installiert werden.

Art. 6 Trennwände

Wie schon erwähnt, sind in der Halle keine fixen Trennwände zwischen den Ständen vorhanden. Diese 2,50 Meter hohen Wände können vom Fachmesseveranstalter den Interessenten nach allgemeinen Tarifen geliefert und montiert werden. Ein Fragebogen «Technische Installationen» wird mit der Zuteilung der Stände zugestellt.

Art. 7 Elektrizität

Elektrischer Strom steht an jedem Stand auf Anfrage des Ausstellers zur Verfügung (230 V oder 380 V). Die Pauschalgebühr für Anschluss und Verbrauch ist aus dem Allgemeintarif ersichtlich.

Art. 8 Wasser

Wasserzufluss und -abfluss werden bis an jene Stände herangeführt, die dafür eine Bestellung eingereicht haben. Die Anschlusstarife sind dem Reglement beigelegt. Die Inneninstallation muss der Aussteller selber durch einen Fachmann ausführen lassen. Ein Fussboden ist obligatorisch für die Stände, bei denen ein Wasseranschluss installiert werden soll (Art. 6).

Art. 9 Unterhalt der Installationen

Im Falle einer Verstopfung der Abflussleitung wird deren Behebung dem Aussteller belastet, der die Verstopfung verursacht hat.

Art. 10 Internet

Der Messediensdienst kann eine feste Internetverbindung über ein Netzwerk zur Verfügung stellen. Die Pauschalabgeltung beinhaltet die Installation (Modem) und den entsprechenden Internetverkehr.

Art. 10.b WIFI

Aussteller innerhalb einer WiFi-Zone der FVS Group haben kostenlosen Zugang zum Swisscom-Netz. Falls Sie bereits ein Konto haben, können Sie einfach das Netz ((o)) FREE_CERM anwählen und online gehen. Wenn nicht, können Sie sich kostenlos eines per SMS geben lassen

Art. 11 Hängende Objekte

Das Aufhängen von Objekten an den Strukturen der Gebäude CERM 1 und 2 sowie im Zelt ist nicht erlaubt. Eventuell können schriftliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, vorbehaltlich eines von einem Ingenieur erstellten Gutachtens.

Art. 12 Gaz

Mobile Gasanlagen sind im Inneren der Hallen verboten. Professionelle Anlagen sind nur zulässig, wenn diese von einem Fachbetrieb installiert werden. Dem Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde ist eine Bescheinigung dieses Betriebs vorzulegen. Gasflaschen müssen im Freien in einem verschliessbaren Schrank installiert werden. Die Feuerwehr wird die Anlagen vor ihrer Inbetriebnahme kontrollieren. Sämtliche Gasanlagen müssen bei der Anmeldung deklariert werden.

Art. 13 Küchen

Sämtliche Elektroinstallationen in den temporären Küchen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Vor Beginn der Messe ist dem Organisationskomitee ein NIV-Bericht (Niederspannungs-Installationsverordnung) vorzulegen. Die Kontrolle kann gegen Entrichtung einer Pauschale von CHF 300.- (+8,1% MWST) von der Messe durchgeführt werden

Art. 14 Musik

Das Abspielen von Musik an den Ständen muss im Voraus bis spätestens 30. August beim Organisationskomitee beantragt werden. Für das Abspielen von Musik gelten die folgenden Regelungen:

Die Lautstärke der Musik darf den Geschäftsbetrieb der Nachbarstände nicht beeinträchtigen.

Die Musik muss fünf Minuten vor Messeende und vor der Schliessung abgestellt werden.

Sämtliche Lautsprecher müssen in den Innenbereich des Musik abspielenden Standes gerichtet sein.

Die Messe legt die Geräuschpegel der bewilligten Installationen fest.

3. EINTRITTSPREISE

Art. 15 Besucher

Für Besucher der Fachmesse ist der Eintrittspreis auf CHF 40.- angesetzt (offizieller Katalog inbegriffen).

Art. 16 Eintrittsgutscheine (Eintrittskarten für Besucher)

Die Karten werden den Ausstellern kostenlos zur Verfügung gestellt und können somit ihre Kunden davon profitieren lassen. Sie werden durch das Sekretariat ausgestellt.

Art. 17 Ausstellerkarten

Für die Aussteller und ihre Mitarbeiter, die tagsüber den Stand bedienen, wird eine Anzahl Gratiskarten zur Verfügung gestellt. Die Zahl dieser Gratiskarten ist abhängig von der Fläche des gemieteten Standes und wird jedes Jahr vom Organisationskomitee neu bestimmt. Sie wird den Ausstellern vor Beginn der Fachmesse bekannt gegeben. Zusätzliche Ausstellerkarten können beim Sekretariat bezogen werden, sie werden aber nach Schluss der Fachmesse.

Ausstellerkarten vermitteln ihrem Inhaber das Recht auf freien Eintritt während der ganzen Dauer der Fachmesse. Die Karten sind persönlich und nicht übertragbar. Missbräuche werden mit der Beschlagnehmung der Karte geahndet.

→

→